

Begutachtungsentwurf
September 2018

Zl. 01-VD-LG-1678/8-2018

**Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Kärntner Landes-Auszeichnungsgesetz
geändert werden**

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

Gesetz vom 25. September 2001 über die Auszeichnungen des Landes
Kärnten (Kärntner Landes-Auszeichnungsgesetz, K-LAuszG) StF: LGBl Nr
104/2001

Änderung

LGBl Nr 55/2002

LGBl Nr 85/2013

Vorgeschlagene Fassung

Das Kärntner Landes-Auszeichnungsgesetz – K-LAuszG, LGBl. Nr.
104/2001, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 85/2013, wird wie folgt geändert:

1. Dem Gesetzestext wird folgendes Inhaltsverzeichnis vorangestellt:

„Inhaltsverzeichnis

**I. Abschnitt
Allgemeines**

§ 1

Ehrung durch Auszeichnungen

II. Abschnitt

Auszeichnungen des Landes Kärnten

§ 2	Kärntner Landesorden
§ 3	Ehrenzeichen des Landes Kärnten
§ 4	Kärntner Ehrenkreuz für Lebensrettung
§ 5	Kärntner Lorbeer für ehrenamtliche Tätigkeit
§ 5a	Kärntner Medaille für Verdienste im Feuerwehrwesen
§ 5b	Kärntner Katastropheneinsatzmedaille
§ 5c	Kärntner Landessportehrenzeichen

III. Abschnitt**Gemeinsame Bestimmungen**

§ 6	Aussehen und Trageweise
§ 7	Ausnahmen
§ 8	Verleihung
§ 8a	Verleihungsvorschläge
§ 9	Rechte der ausgezeichneten Personen
§ 10	Widerruf von Auszeichnungen
§ 11	Schutz der Auszeichnungen

IV. Abschnitt**Schluss- und Übergangsbestimmungen**

§ 12	Verweisungen
§ 13	Schlussbestimmungen“

§ 1**Ehrung durch Auszeichnungen**

(1) Personen, die sich durch ihr Wirken besondere Verdienste um das Land Kärnten erworben haben, oder Personen, die herausragende Leistungen für das Ansehen des Landes Kärnten oder zum Wohle seiner Bevölkerung erbracht haben, können durch die Verleihung von Auszeichnungen des Landes Kärnten gewürdigt werden.

(2) Zur Würdigung von Verdiensten und Leistungen im Sinne des Abs. 1 können nach Maßgabe der Art der Verdienste folgende Auszeichnungen verliehen werden:

- a) Kärntner Landesorden,
- b) Ehrenzeichen des Landes Kärnten,
- c) Kärntner Ehrenkreuz für Lebensrettung,

- d) Kärntner Lorbeer für ehrenamtliche Tätigkeit,
- e) Kärntner Medaille für Verdienste im Feuerwehrwesen.

2. In § 1 Abs. 2 werden in lit. e der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und nach lit. e folgende lit. f und g angefügt:

- f) Kärntner Katastropheneinsatzmedaille;
- g) Kärntner Landessportehrenzeichen.

§ 5

Kärntner Lorbeer für ehrenamtliche Tätigkeit

(1) Der Kärntner Lorbeer für ehrenamtliche Tätigkeit ist zur Ehrung von Personen bestimmt, die durch einen bestimmten Zeitraum ununterbrochen ehrenamtlich in einer Organisation auf wissenschaftlichem, kulturellem, sportlichem oder humanitärem Gebiet tätig waren oder sich durch besondere Einzelleistungen auf dem Gebiet der Ehrenamtlichkeit hervor getan haben.

3. In § 5 Abs. 1 entfällt nach dem Wort „kulturellem“ der Beistrich und das Wort „sportlichem“.

(2) Der Kärntner Lorbeer für ehrenamtliche Tätigkeit gelangt in folgenden Stufen zur Verleihung:

- a) Kärntner Lorbeer für ehrenamtliche Tätigkeit in Bronze für zehnjährige ehrenamtliche Tätigkeit,
- b) Kärntner Lorbeer für ehrenamtliche Tätigkeit in Silber für 20-jährige ehrenamtliche Tätigkeit,
- c) Kärntner Lorbeer für ehrenamtliche Tätigkeit in Gold für 30-jährige ehrenamtliche Tätigkeit,
- d) Kärntner Lorbeer für ehrenamtliche Tätigkeit in Gold mit Brillanten für besonders hervorragende Einzelleistungen auf dem Gebiet der Ehrenamtlichkeit.

(3) Die Dauer der ehrenamtlichen Tätigkeit gemäß Abs. 2 lit. a bis c berechnet sich von der tatsächlichen Aufnahme der ehrenamtlichen Tätigkeit in der Organisation und wird nicht unterbrochen durch

- a) Zeiträume, in denen der Auszuzeichnende an der Ausübung des Ehrenamtes durch einen Präsenzdienst, Ausbildungsdienst oder Zivildienst im Sinne des § 3 des Arbeitsplatz-Sicherungsgesetzes 1991, BGBl Nr 683, an der Ausübung des Ehrenamtes gehindert war,
- b) Zeiten eines Mutterschutzes nach dem Mutterschutzgesetz 1979 oder Karenzurlaubes nach dem Väter-Karenzgesetz oder gleichartigen landesrechtlichen Bestimmungen,

- c) eine vorübergehend im Ausland ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit,
- d) sonstige Unterbrechungen bis zu einem Jahr bei der Verleihung des bronzenen, bis zu zwei Jahren bei der Verleihung des silbernen und bis zu drei Jahren bei der Verleihung des goldenen Kärntner Lorbeers für ehrenamtliche Tätigkeit.

(4) Der Kärntner Lorbeer für ehrenamtliche Tätigkeit ist als Steckorden auszuführen. Er enthält das Kärntner Landeswappen (Anlage 1 zum Kärntner Landessymbolegesetz, LGBl. Nr. 12/2003), umgeben von einem Lorbeerkranz in künstlerischer Ausführung.

§ 5a Kärntner Medaille für Verdienste im Feuerwehrewesen

(1) Die Kärntner Medaille für Verdienste im Feuerwehrewesen ist zur Ehrung von Personen bestimmt, die durch einen bestimmten Zeitraum ununterbrochen verdienstvoll auf dem Gebiet des Feuerwehrewesens tätig waren.

(2) Die Kärntner Medaille für Verdienste im Feuerwehrewesen gelangt in folgenden Stufen zur Verleihung:

- a) Kärntner Medaille für Verdienste im Feuerwehrewesen für 25-jährige Betätigung in Bronze,
- b) Kärntner Medaille für Verdienste im Feuerwehrewesen für 40-jährige Betätigung in Silber.

(3) Für die Berechnung der Dauer der Betätigung im Feuerwehrewesen gilt § 5 Abs. 3 mit der Maßgabe, dass sonstige Unterbrechungen (§ 5 Abs. 3 lit. d) bei der Verleihung einer Medaille für 25-jährige Tätigkeit 30 Monate und bei Verleihung einer Medaille für 40-jährige Tätigkeit vier Jahre erreichen dürfen.

(4) Die Kärntner Medaille für Verdienste im Feuerwehrewesen ist als Medaille am dreieckig gefalteten Band auszuführen. Sie enthält auf der Vorderseite das Kärntner Landeswappen (Anlage 1 zum Kärntner Landessymbolegesetz, LGBl. Nr. 12/2003) und auf der Rückseite ein mit einer Flamme geziertes Schildchen, umgeben von einem Lorbeerkranz, in künstlerischer Ausführung. Die Beifügung einer auf die Tätigkeit bezugnehmenden Umschrift ist zulässig.

4. Nach § 5a werden folgende §§ 5b und 5c eingefügt:

§ 5b Kärntner Katastropheneinsatzmedaille

(1) Die Kärntner Katastropheneinsatzmedaille ist zur Ehrung von Personen bestimmt, die sich durch persönlichen Einsatz verdienstvoll in Katastropheneinsätzen im Land Kärnten bewährt haben.

(2) Die Kärntner Katastropheneinsatzmedaille gelangt aufsteigend in folgenden Stufen zur Verleihung:

1. Kärntner Katastropheneinsatzmedaille in Bronze,
2. Kärntner Katastropheneinsatzmedaille in Silber,
3. Kärntner Katastropheneinsatzmedaille in Gold.

(3) Die Landesregierung hat die Verleihungsvoraussetzungen für die einzelnen Stufen der Kärntner Katastropheneinsatzmedaille durch Verordnung festzulegen. Bei der Festlegung der Verleihungsvoraussetzungen für die einzelnen Stufen der Kärntner Katastropheneinsatzmedaille ist auf die Anzahl der Katastropheneinsätze, an denen die zu ehrende Person mitgewirkt hat, Bedacht zu nehmen.

(4) Die Kärntner Katastropheneinsatzmedaille ist als Medaille am dreieckig gefalteten Band auszuführen. Sie enthält auf der Vorderseite bei einer kreisrunden Gestaltung die symbolisierte Darstellung der Katastrophenszenarien Sturm, Feuer, Erdbeben und Hochwasser sowie die Darstellung einer Bergung und auf der Rückseite das Kärntner Landeswappen (Anlage 1 zum Kärntner Landessymbolegesetz) sowie den Schriftzug „Katastropheneinsatz“ in künstlerischer Ausführung.

§ 5c

Kärntner Landessportehrenzeichen

(1) Das Kärntner Landessportehrenzeichen ist für die Ehrung von Personen bestimmt, die

1. hervorragende sportliche Leistungen bei Sportveranstaltungen von internationaler oder gesamtösterreichischer Bedeutung (Sportleistungsmedaille) oder

2. als Funktionär eines Sportvereins besondere Verdienste auf dem Gebiet der Sportorganisation oder um die Entwicklung des Sports in Kärnten (Sportverdienstzeichen)

erbracht haben.

(2) Das Kärntner Landessportehrenzeichen gelangt in Verleihung:

1. als Sportleistungsmedaille in den Stufen Bronze, Silber und Gold sowie

2. als Sportverdienstzeichen in den Stufen Bronze, Silber und Gold.

(3) Die Landesregierung hat die Verleihungsvoraussetzungen für die einzelnen Stufen des Kärntner Landessportehrenzeichens durch Verordnung festzulegen. Bei der Festlegung der Verleihungsvoraussetzungen für die einzelnen Stufen der Sportleistungsmedaille gemäß Abs. 2 Z 1 ist insbesondere auf die Bedeutung der Sportveranstaltung, die jeweilige Altersklasse sowie den belegten Platz Bedacht zu nehmen. Bei der Festlegung der Verleihungsvoraussetzungen für die einzelnen Stufen des Sportverdienstzeichens gemäß Abs. 2 Z 2 ist auf die Dauer der Tätigkeit als Funktionär eines Sportvereins Bedacht zu nehmen; dabei gilt § 5 Abs. 3 sinngemäß.

(4) Die Sportleistungsmedaille enthält Teile des Kärntner Landeswappens (Anlage 1 zum Kärntner Landessymbolegesetz) in Verbindung mit einem sportlichen Symbol in künstlerischer Ausführung. Das Sportverdienstzeichen enthält Teile des Kärntner Landeswappens (Anlage 1 zum Kärntner Landessymbolegesetz).

§ 6

Aussehen und Trageweise

Die näheren Bestimmungen über das Aussehen der in den §§ 2 bis 5a vorgesehenen Auszeichnungen und deren Stufen sowie über die Trageweise sind von der Landesregierung durch Verordnung festzulegen.

§ 7

Ausnahmen

(1) Auszeichnungen gemäß § 1 Abs. 2 dürfen nicht an Personen verliehen werden, die

- a) aus dem gleichen Anlass mit einer Auszeichnung eines anderen Bundeslandes oder des Bundes geehrt wurden,
- b) gemäß § 18 der Kärntner Landtagswahlordnung vom Wahlrecht ausgeschlossen sind, es sei denn, das Ende des Ausschlusses vom Wahlrecht gemäß § 18 Abs. 2 der Kärntner Landtagswahlordnung liegt mehr als fünf Jahre zurück.

(2) Das Verbot der Verleihung gemäß Abs. 1 lit. b gilt nicht für

5. In § 6 wird das Zitat „§§ 2 bis 5a“ durch das Zitat „§§ 2 bis 5c“ ersetzt.

6. § 7 lautet:

§ 7

Ausnahmen

(1) Auszeichnungen gemäß § 1 Abs. 2 in der jeweiligen Stufe dürfen nicht an Personen verliehen werden, die

1. bereits die Auszeichnung in derselben oder einer höheren Stufe erhalten haben oder
2. gemäß § 18 der Kärntner Landtagswahlordnung vom Wahlrecht ausgeschlossen sind, es sei denn, das Ende des Ausschlusses vom Wahlrecht gemäß § 18 Abs. 2 der Kärntner Landtagswahlordnung liegt mehr als fünf Jahre zurück.

(2) Kärntner Landessportehrenzeichen gemäß § 5c in der jeweiligen Stufe

Auszeichnungen gemäß § 1 Abs. 2 lit. c.

dürfen überdies nicht an Personen verliehen werden, denen bereits ein Kärntner Lorbeer für ehrenamtliche Tätigkeit gemäß § 5 in derselben oder einer höheren Stufe aufgrund einer ehrenamtlichen Tätigkeit auf sportlichem Gebiet verliehen worden ist.

§ 8 Verleihung

(1) Die Verleihung der Auszeichnungen gemäß § 1 Abs. 2 erfolgt durch die Landesregierung. Über die Verleihung ist eine Urkunde auszustellen und dem Ausgezeichneten auszuhändigen.

(2) Die für die Angelegenheiten des Feuerwehrwesens zuständige Abteilung des Amtes der Landesregierung hat eine Liste von Mitgliedern der Feuerwehren zu führen, die die Voraussetzungen für eine Auszeichnung gemäß § 1 Abs. 2 lit. c oder e erfüllen.

(3) Der Landeshauptmann und der Erste Präsident des Landtages sind ab dem Tage ihrer Wahl Träger des Kärntner Landesordens in Gold.

(4) Auf die Verleihung der Auszeichnungen gemäß § 1 Abs. 2 oder einer bestimmten Stufe dieser Auszeichnungen besteht kein Rechtsanspruch.

(5) Die durch die Verleihung einer Auszeichnung gemäß § 1 Abs. 2 anfallenden Kosten sind vom Land Kärnten zu tragen.

(6) Die Landesregierung hat ein Verzeichnis über die verliehenen Auszeichnungen zu führen.

7. Nach § 8 wird folgender § 8a eingefügt:

§ 8a Verleihungsvorschläge

(1) Vorschläge zur Verleihung einer Auszeichnung gemäß § 1 Abs. 2 lit. a bis c kann jede zum Landtag wahlberechtigte Person – außer die zu ehrende Person selbst – erstatten.

(2) Unbeschadet der Abs. 3 bis 7 sind für Auszeichnungen gemäß § 1 Abs. 2 lit. d bis g sämtliche Mitglieder der Landesregierung vorschlagsberechtigt.

(3) Vorschläge zur Verleihung des Kärntner Lorbeers für ehrenamtliche Tätigkeit können durch ehrenamtliche Organisationen erstattet werden.

(4) Vorschläge zur Verleihung der Kärntner Medaille für Verdienste im Feuerwehrwesen können durch

1. Gemeinden,

2. Bezirksverwaltungsbehörden,
 3. den Landesfeuerwehrverband oder
 4. den Landesverband einer Rettungsorganisation
- erstattet werden.

(5) Vorschläge zur Verleihung der Kärntner Katastropheneinsatzmedaille können durch

1. Gemeinden,
 2. Bezirksverwaltungsbehörden,
 3. Einsatzorganisationen oder
 4. den für Angelegenheiten der Landesverteidigung zuständigen Bundesminister
- erstattet werden.

(6) Vorschläge zur Verleihung einer Sportleistungsmedaille können durch Sportvereine, Fachverbände und Dachverbände erstattet werden.

(7) Vorschläge zur Verleihung eines Sportverdienstzeichens können durch Fachverbände und Dachverbände erstattet werden.

(8) Sämtliche Verleihungsvorschläge sind zu begründen und schriftlich bei der Landesregierung einzubringen.

§ 12 **Verweisungen**

(1) Soweit in diesem Gesetz auf Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in der nachstehenden Fassung anzuwenden:

- a) Arbeitsplatz-Sicherungsgesetz 1991 – APSG, BGBl. Nr. 683/1991, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 71/2013,
- b) Väter-Karenzgesetz – VKG, BGBl. Nr. 651/1989, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 138/2013,
- c) Mutterschutzgesetz 1979 – MSchG, BGBl. Nr. 221/1979, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 138/2013.

(2) Soweit in diesem Gesetz auf landesgesetzliche Bestimmungen verwiesen wird, sind diese in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

8. § 12 Abs. 1 lautet:

(1) Soweit in diesem Gesetz auf Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in der nachstehenden Fassung anzuwenden:

- a) Arbeitsplatz-Sicherungsgesetz 1991 – APSG, BGBl. Nr. 683/1991, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 126/2017,
- b) Väter-Karenzgesetz – VKG, BGBl. Nr. 651/1989, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 162/2015,
- c) Mutterschutzgesetz 1979 – MSchG, BGBl. Nr. 221/1979, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 126/2017.